

## A. ALLGEMEINES

### 1. Geltungsbereich

1.1 Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle gegenwärtigen und künftigen Rechtsgeschäfte zwischen den Unternehmen der Softwerk-Gruppe, namentlich zwischen der Softwerk Management GmbH (FN 454667 d), der Softwerk Professional Automation GmbH (FN 177304 t) und/oder der Softwerk Robotik GmbH (FN 456222 s) (im Folgenden jeweils kurz "Softwerk") einerseits und dem Vertragspartner (VP) andererseits. VP sind insbesondere Auftraggeber von Softwerk, Beschäftigter der von Softwerk überlassenen Arbeitnehmer, Seminarteilnehmer sowie Lieferanten und Auftragnehmer von Softwerk. Maßgeblich ist jeweils die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültige Fassung dieser AGB.

1.2 Diese AGB gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von diesen Geschäftsbedingungen abweichende AGB des VP werden nicht anerkannt, es sei denn, Softwerk hätte ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt.

### 2. Angebote und Unterlagen

2.1 Die Angebote, Preislisten, Kostenvoranschläge und Beschreibungen von Softwerk sind bis zur endgültigen Vertragsannahme freibleibend. Nebenabreden sowie alle durch Vertreter gemachte Zusagen, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit in jedem Fall der schriftlichen Bestätigung von Softwerk.

2.2 Der Vertrag mit dem VP kommt durch eine dem Angebot von Softwerk entsprechende Bestellung durch den VP zustande. Weicht die Bestellung des VP vom Angebot von Softwerk ab, ist der VP verpflichtet, Softwerk schriftlich darauf hinzuweisen; diesfalls kommt ein Vertrag nur zustande, wenn Softwerk die von ihrem Angebot abweichende Bestellung des VP annimmt. Weist der VP in seiner Bestellung nicht darauf hin, dass seine Bestellung vom Angebot von Softwerk abweicht, kommt der Vertrag mit Softwerk gemäß dem ausdrücklichen Willen des VP ausschließlich entsprechend dem Inhalt des Angebotes von Softwerk zustande.

2.3 Softwerk behält sich an Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen die eigentums- und urheberrechtlichen Verwertungsrechte uneingeschränkt vor. Diese Unterlagen dürfen Dritten nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch Softwerk zugänglich gemacht werden. Die in den Unterlagen jeweils enthaltenen Daten und Informationen stellen keine Garantiezusagen dar; Garantiezusagen von Softwerk sind in jedem Fall als solche bezeichnet oder bedürfen einer ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung durch Softwerk.

### 3. Preise/Zahlungsbedingungen

3.1 Die Preise und Vergütungen für Lieferungen und Leistungen von Softwerk sowie die Zahlungsbedingungen sind auf das jeweilige Projekt abgestimmt und in dem jeweiligen Angebot von Softwerk enthalten.

3.2 Vom VP genannte Preise/Vergütungen und/oder Zahlungsbedingungen sind nur verbindlich, wenn Softwerk solchen Preisen/Vergütungen und/oder Zahlungsbedingungen ausdrücklich schriftlich zustimmt.

3.3 Wird der Umfang der jeweiligen Auftragsleistung während der Auftragsabwicklung einvernehmlich abgeändert, insbesondere ausgeweitet, ist Softwerk berechtigt, eine entsprechende Anpassung der vereinbarten Preise und Vergütungen, insbesondere deren Erhöhung, zu verlangen. Softwerk ist berechtigt, die Durchführung der Auftragsleistungen bis zur Einigung über eine entsprechende Anpassung der Preise und Vergütungen vorläufig einzustellen, wenn Softwerk den VP hierauf vorab schriftlich hingewiesen hat. Hierdurch eintretende Verzögerungen gehen nicht zu Lasten von Softwerk. Eine einseitige Änderung der Auftragsleistung durch den VP ist ausgeschlossen.

3.4 Sämtliche Preise und Entgelte verstehen sich, soweit im Einzelfall nichts Abweichendes vereinbart wurde, ab Standort 4600 Wels.

3.5 Der VP ist zu einer Zurückbehaltung von Leistungen nur dann und nur insoweit berechtigt, als sein Anspruch auf demselben Auftragsverhältnis beruht. Ein Zurückbehaltungsrecht ist der Höhe nach mit den (voraussichtlichen) Kosten einer angemessenen Verbesserung begrenzt. Aufrechnungsrechte stehen dem VP nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder von Softwerk schriftlich anerkannt sind.

### 4. Termine, wechselseitige Mitwirkungspflichten

4.1 Softwerk erbringt die Lieferungen und Leistungen gemäß einvernehmlich abgestimmten Terminplänen, wie diese dem Angebot zu Grunde liegen oder im Zuge der Leistungserbringung einvernehmlich festgelegt werden. Zwischentermine sind nur dann verbindlich, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist. Eine einseitige Änderung von Terminen durch den VP ist unzulässig. Softwerk wird dem VP im Falle einer von Softwerk nicht zu vertretenden Verschiebung von Terminen ehestmöglich neue Leistungs- und Liefertermine nennen. Fixgeschäfte sind ausgeschlossen bzw. nur durch ausdrückliche beidseitige schriftliche Vereinbarung zulässig.

4.2 Der VP verpflichtet sich, alle Voraussetzungen zu schaffen, dass die von Softwerk zu erbringenden Leistungen und Lieferungen ordnungsgemäß begonnen und reibungslos ausgeführt werden können. Kommt der VP seinen Mitwirkungspflichten, wie insbesondere zur zeit- und ordnungsgerechten Vorlage von erforderlichen Unterlagen, Informationen und Daten, nicht rechtzeitig nach, gehen hieraus entstehende Verzögerungen zu Lasten des VP. Schäden und Mehraufwendungen, die Softwerk aus der Verletzung von Mitwirkungspflichten des VP entstehen, sind vom VP zu ersetzen.

4.3 Der VP haftet gegenüber Softwerk, dass die von ihm beigegebenen Unterlagen und Leistungen frei von Schutzrechten Dritter sind und eine vertragsgemäße Nutzung durch Softwerk zulässig ist.

4.4 Im Falle höherer Gewalt verlängert sich die Leistungszeit um die Dauer der Behinderung und eine angemessene Anlaufzeit. Wird durch die genannten Umstände die Leistungserfüllung oder -durchführung unmöglich oder unzumutbar, ist Softwerk von der Leistungsverpflichtung befreit.

### 5. Haftung/Schadensersatz

5.1 Softwerk leistet Schadensersatz ausschließlich nach nachfolgend dargestellten Grundsätzen:

5.2 Softwerk haftet dem VP für entgangenen Gewinn nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Beweislast für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit trägt der VP. In Fällen leichter Fahrlässigkeit haftet Softwerk dem VP nur für den dem VP unmittelbar entstandenen positiven Schaden.

5.3 Softwerk haftet nicht für Fehler, Störungen oder Schäden, die auf eine unsachgemäße Montage, Bedienung, oder anormale Betriebsbedingungen beim VP oder diesem zurechenbaren Dritten zurückzuführen sind.

5.4 Softwerk verpflichtet sich, bei der Abarbeitung ihrer Aufträge stets aktuelle Firewalls, Virenschutz und Spywareprogramme zu verwenden. Über diese Verpflichtung zur Verwendung aktueller Schutzsoftware übernimmt Softwerk keine Haftung für das Auftreten von Viren, Würmern und/oder anderen Spyware- und Schadprogrammen.

5.5 Softwerk ist grundsätzlich nicht verpflichtet, den vom VP oder einem Dritten beigegebenen Stoff oder deren Anweisung auf ihre Tauglichkeit zu prüfen. Nur in solchen Fällen, in denen die Untauglichkeit des beigegebenen Stoffes oder der erteilten Anweisung offenkundig ist, dh die Untauglichkeit des Stoffes oder der Anweisung ist ohne besondere Prüfung und Fachkunde erkennbar, oder eine Prüfpflicht von Softwerk schriftlich vereinbart wurde, ist Softwerk zur Prüfung von Stoff und Anweisung sowie im Falle der Untauglichkeit derselben zur Warnung des VP verpflichtet.

5.6 Die Schadenersatzpflicht von Softwerk ist jedenfalls mit der Deckungssumme der Haftpflichtversicherung von Softwerk je Schadensfall begrenzt. In Fällen ohne Versicherungsschutz ist die Schadenersatzpflicht mit der Höhe des bedungenen Nettoentgeltes von Softwerk begrenzt.

5.7 Im Übrigen ist eine Schadenersatzhaftung von Softwerk – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs – ausgeschlossen. Softwerk haftet insbesondere nicht für nicht vorhersehbare Schäden, Mangelfolgeschäden, sonstige mittelbare Schäden und Schäden aus Produktionsausfall etc. Ferner ist, soweit gesetzlich zulässig, eine Haftung nach dem PHG ausgeschlossen; insbesondere sind Regressansprüche gegen Softwerk innerhalb der Vertriebskette ausgeschlossen.

5.8 Schadenersatzansprüche des VP, gleich aus welchem Titel, verjähren in 24 Monaten.

### 6. Eigentumsvorbehalt, Gefahrtragung

6.1 Sämtliche Lieferungen bzw. Leistungen von Softwerk bleiben bis zur vollständigen Bezahlung des zwischen Softwerk und dem VP vereinbarten Entgelts das alleinige Eigentum von Softwerk. Solange der vorstehend genannte Eigentumsvorbehalt aufreht ist, ist eine Veräußerung, Verpfändung, Sicherungsübereignung, Vermietung, Verpachtung oder anderweitige Überlassung der vom Eigentumsvorbehalt umfassten Liefer- bzw. Leistungsbestandteile ohne vorherige ausdrückliche schriftliche Zustimmung von Softwerk unzulässig; im Falle eines Zuwiderhandelns ist der VP verpflichtet, Softwerk für sämtliche ihr erwachsenden Vermögensnachteile schad- und klaglos zu halten.

6.2 Für den Fall, dass der VP die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Liefer- bzw. Leistungsbestandteile entgegen dem vorstehend in 6.1 normierten Weiterveräußerungsverbot an Dritte weiterveräußert, tritt der VP schon jetzt unwiderruflich sämtliche ihm aus einer solchen Weiterveräußerung erwachsenden Forderungen an Softwerk ab und nimmt Softwerk diese Forderungsabtretung bereits jetzt an. Der VP ist diesfalls verpflichtet, die Forderungsabtretung bei Entstehen der Forderungen in seinen Büchern zu vermerken.

6.3 Die Gefahr des zufälligen Unterganges geht mit der Übergabe der Ware an den Frachtführer etc. auf den VP über; insbesondere auch dann, wenn die Fracht bzw. der Transport und andere Kosten zu Lasten von Softwerk gehen.

6.4 Verweigert der VP die Annahme oder behauptet Mängel, geht die Gefahr spätestens im Zeitpunkt der erstmaligen Nutzung der gelieferten Ware bzw. Leistung auf den VP über und zwar unabhängig davon, ob der VP die Ware bzw. Leistung förmlich übernommen hat.

6.5 Geht die Vorhaltsware nach Gefahrübergang unter, tritt der VP bereits jetzt sämtliche ihm aus der Zerstörung oder Beschädigung der Vorhaltsware erwachsenden Versicherungs- oder sonstigen Schadenersatzansprüche im Voraus an Softwerk ab.

### 7. Nutzungsrechte

7.1 Softwerk räumt dem VP mit vollständiger Bezahlung des vertraglich bedungenen Entgeltes an sämtlichen von Softwerk für den VP entwickelten Werk- und Arbeitsergebnissen ein nicht ausschließliches, zeitlich unbeschränktes und an Dritte übertragbares Nutzungsrecht ein.

### 8. Geheimhaltung

8.1 Der VP und Softwerk sind wechselseitig verpflichtet, sämtliche Informationen bezüglich der geschäftlichen und betrieblichen Angelegenheiten der jeweils anderen Partei streng vertraulich zu behandeln und sie lediglich im Rahmen der

Zweckbestimmung des jeweils erteilten Auftrags zu verwenden. Im Rahmen dieser Zweckbestimmung ist Softwerk berechtigt, die Informationen an Dritte weiterzugeben.

8.2 Der VP und Softwerk verpflichten sich wechselseitig, die Abwerbung von Mitarbeitern bzw. Versuche der Abwerbung von Mitarbeitern der jeweils anderen Partei zu unterlassen.

## 9. Änderung von Rohstoffpreisen

9.1 Softwerk ist berechtigt, eine Anpassung der vereinbarten Preise (Materialpreiszuschlag) für Lieferungen und Leistungen, je nach Entwicklung der Rohstoffpreise nach unten/oben vorzunehmen. Für den tatsächlichen Preis eines Produktes ist immer der zum Zeitpunkt der Lieferung gültige Materialpreiszuschlag maßgeblich, unabhängig davon, welcher Materialpreiszuschlag zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe oder der Bestellung aktuell war.

## B. ENGINEERING

### 10. Besondere Bedingungen für Werkverträge

Bei Abschluss von Werkverträgen zwischen dem VP und Softwerk gelten ergänzend die nachfolgenden besonderen Bedingungen:

10.1 Der Auftrag wird grundsätzlich vor Ort beim VP durchgeführt. Dies gilt insbesondere dann, wenn Arbeitsunterlagen nicht herausgegeben werden können und/oder wenn kontinuierliche Fachgespräche bzw. technische Abstimmungen mit dem VP erforderlich sein sollten.

10.2 Das Weisungsrecht gegenüber seinen Erfüllungsgehilfen und Mitarbeitern, insbesondere die Einweisung, Anleitung und Beaufsichtigung, obliegt, auch wenn der Auftrag im Betrieb des VP durchgeführt wird, ausschließlich Softwerk. Hiervon unberührt bleibt das Recht desVP, auftragsbezogene, das Arbeitsergebnis betreffende Ausführungsanweisungen im Einzelfall zu erteilen.

10.3 Der Leistungsfortschritt wird vom VP durch Unterzeichnen der ihm vorgelegten Montageberichte bestätigt. Für die Abnahme der Leistungen gelten im Übrigen die folgenden Bestimmungen:

10.3.1 Der VP hat unverzüglich nach erfolgreich durchgeführter Funktionsprüfung, spätestens jedoch 3 Tage nach Übergabe des Auftragsergebnisses, schriftlich die Abnahme zu erklären. Die Funktionsprüfung gilt als erfolgreich durchgeführt, wenn das Auftragsergebnis in allen wesentlichen Punkten die vertraglich vorgesehenen Anforderungen erfüllt.

10.3.2 Der VP ist verpflichtet, Softwerk unverzüglich schriftlich Mitteilung zu machen, wenn ihm während der Funktionsprüfung Mängel bekannt werden. Bei wesentlichen Mängeln der Leistung erhält Softwerk zunächst unter Ausschluss weitergehender Ansprüche die Gelegenheit, diese innerhalb einer angemessenen Frist nachzubessern.

10.3.3 Wenn der VP trotz Abnahmepflicht nicht unverzüglich die Abnahme erklärt, kann ihm Softwerk schriftlich eine Frist von einer Woche zur Abgabe dieser Erklärung setzen. Sofern Softwerk hierauf in der schriftlichen Fristsetzung hingewiesen hat, gilt die Abnahme als erfolgt, wenn nicht der VP innerhalb einer Frist von einer weiteren Woche die Gründe für die Verweigerung der Abnahme schriftlich spezifiziert. Eine Abnahme gilt ferner als erfolgt, wenn der VP beginnt, das Auftragsergebnis produktiv zu nutzen.

10.4 Softwerk leistet für etwaige Mängel an Auftragsergebnissen zunächst nach eigener Wahl Gewährleistung durch Nachbesserung oder Neuherstellung. Schlägt die Nachbesserung/Neuherstellung trotz mindestens 2 Nacherfüllungsversuchen fehl, kann der VP Minderung oder Rücktritt sowie Schadensersatz im Rahmen der Haftungsbegrenzung gemäß Punkt 5. verlangen. Bei nur geringfügigen Mängeln steht dem VP kein Rücktrittsrecht zu. Die Gewährleistungsfrist für Mängel beträgt 12 Monate ab Abnahme gemäß Punkt 11.3.3.

### 11. Besondere Bedingungen für Arbeitskräfteüberlassungsverträge

Ergänzend gelten für Arbeitskräfteüberlassungsverträge zwischen dem Beschäftigter und Softwerk die folgenden Bedingungen:

11.1 Softwerk steht dafür ein, dass die überlassene Arbeitskraft allgemein für die vereinbarte Tätigkeit geeignet ist sowie sorgfältig ausgewählt und auf die erforderliche Qualifikation hin überprüft wurde. Eine weitergehende Prüfungspflicht besteht nicht.

11.2 Softwerk schuldet dem Beschäftigter die Arbeitsleistung oder einen bestimmten Arbeitserfolg nicht selbst. Die überlassene Arbeitskraft ist weder Bevollmächtigter noch Erfüllungs- oder Besorgungshelfer von Softwerk. Die überlassene Arbeitskraft ist weder zum Inkasso noch zur Abgabe oder Entgegennahme von rechtsgeschäftlichen Erklärungen mit Wirkung für und gegen Softwerk berechtigt.

11.3 Der Beschäftigter ist verpflichtet, die überlassene Arbeitskraft in die Tätigkeit einzuweisen, sie während der Arbeit anzuleiten und zu beaufsichtigen. Der Beschäftigter hat ferner dafür Sorge zu tragen, dass sämtliche gesetzlichen, behördlichen und sonstigen Vorschriften eingehalten werden. Der Beschäftigter ist insbesondere für die Einhaltung sämtlicher Arbeitnehmerschutzvorschriften verantwortlich. Werden die Bestimmungen des Arbeitnehmerschutzes nicht eingehalten, sind die überlassenen Arbeitskräfte berechtigt, die Arbeit zu verweigern, ohne dass Softwerk den Anspruch auf die vertragliche Vergütung verliert.

11.4 Softwerk haftet nicht für Art, Umfang, Ausführung oder Güte der von den überlassenen Arbeitskräften für den Beschäftigter verrichteten Arbeiten. Der Beschäftigter stellt diesbezüglich Softwerk von allen etwaigen Ansprüchen Dritter frei, die im Zusammenhang mit der Ausführung der den überlassenen

# ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Arbeitskräften übertragenen Tätigkeiten entstehen können bzw. gegenüber Softwerk geltend gemacht werden.

**11.5** Wird der Betrieb des Beschäftigten bestreikt, ist Softwerk zur Überlassung von Arbeitskräften nicht verpflichtet.

**11.6** Grundlage für die Berechnung und Bezahlung der Vergütung von Softwerk ist das Angebot von Softwerk.

**11.7** Die Kündigungsfristen für die Aufkündigung von Arbeitskräfteüberlassungsverträgen werden im Angebot von Softwerk festgelegt.

## C. Instandhaltung

**12.1** Bei Abschluss von Instandhaltungsverträgen und -aufträgen zwischen dem VP und Softwerk gelten ergänzend die nachfolgenden besonderen Bedingungen:

**12.2** Im Falle einer telefonischen Beauftragung von Instandhaltungsmaßnahmen gelten diese AGB uneingeschränkt.

**12.3** Für die Dokumentation des Auftrages und der Leistungserbringung hat der VP jeweils vor und nach der Leistungserbringung einen Montagebericht von Softwerk mit Datum, Uhrzeit und Bestätigung des Auftrages zu unterfertigen.

## D. Lieferleistungen

### 13. Besondere Bedingungen für Lieferleistungen

**13.1** Bei Abschluss von Lieferverträgen über Ersatzteile oder sonstige technische Komponenten zwischen dem VP und Softwerk gelten ergänzend die nachfolgenden besonderen Bedingungen:

**13.2** Originalverpackte Produkte mit Originalsiegel von Softwerk sowie Pakete mit Originalsiegel von Siemens können auch gebrauchte, von Siemens reparierte Produkte bzw. Produkte vom Ersatzteillpool enthalten.

**13.3** Im Falle einer Rücksendung von Waren ist für die Annahme durch Softwerk Voraussetzung, dass das von Softwerk oder von Siemens angebrachte Siegel an der Ware sowie die Ware selbst unbeschädigt ist. Ist das auf der Ware angebrachte Siegel angebrochen, gilt die Ware als gebraucht; Softwerk ist diesfalls berechtigt, die Annahme der Ware zu verweigern oder dem VP für die Prüfung der Ware ein Pauschalentgelt in Höhe von 50% des Warenwertes in Rechnung zu stellen.

**13.4** Die Gewährleistungsfrist beträgt bei neuen Waren 12 Monate ab Anlieferung beim Kunden. Für gebrauchte Leistungsgegenstände leistet Softwerk keine Gewähr, soweit im Einzelfall schriftlich nichts Abweichendes vereinbart wurde.

**13.5** Im Falle der Mangelhaftigkeit der von Softwerk erbrachten Lieferungen bzw. Leistungen kommt Softwerk ihrer Gewährleistungspflicht nach Möglichkeit in Form von Verbesserung/Austausch bzw. Preisminderung/Wandlung nach; darüber hinausgehende Ansprüche des VP im Zusammenhang mit der Lieferung bzw. Leistung von Softwerk sind ausgeschlossen.

### 14. Prüfpflicht und Mängelrüge

**14.1** Der VP hat die von Softwerk erbrachten Lieferleistungen unmittelbar nach Leistungserhalt in Hinblick auf Vollständigkeit und allfällige Mängel zu überprüfen. Etwaige Mängel der von Softwerk erbrachten Lieferleistungen sind vom VP unverzüglich ab Leistungserhalt mittels eingeschriebenen Briefes oder durch Vermerk auf dem Lieferschein/Frachtbrief gegenüber Softwerk zu rügen. Der VP hat dabei die jeweiligen konkreten Mängel anzugeben und möglichst genau zu beschreiben; eine unsubstantiierte Behauptung nicht näher konkretisierter Mängel genügt der den VP treffenden Mängelrügepflicht nicht. Entsprechendes gilt auch bei später hervorgekommenen Mängeln.

**14.2** Kommt der VP seiner Untersuchungs- und Rügepflicht nicht unmittelbar nach Leistungserhalt nach, gilt die von Softwerk erbrachte Leistung als mangelfrei erbracht bzw. als mit allfälligen Mängeln akzeptiert. Erfolgt seitens des VP keine formelle Abnahme, gelten die erbrachten Leistungen, spätestens eine Woche nachdem Softwerk die Fertigstellung angezeigt hat, als übergeben und abgenommen.

**14.3** Stellt sich nach erfolgter Mängelrüge heraus, dass die gegenüber Softwerk behaupteten Fehler bzw. Mängel der Leistung keine Mängel im Sinne des Gewährleistungsrechtes sind, sondern aus einer fehlerhaften bzw. unsachgemäßen Verwendung seitens des VP oder sonstigen, der Sphäre des VP zuzurechnenden Umständen resultieren, kann Softwerk dem VP für die Untersuchung bzw. Prüfung der gerügten Mängel ein angemessenes Entgelt (einschließlich angefallener Spesen) in Rechnung stellen.

## E: Seminare

**15.1** Sämtliche von Softwerk veranstaltete Seminare erfolgen auf Basis der im Internet unter [www.softwerk.at](http://www.softwerk.at), Menüpunkt "Seminare", Untermenüpunkt "Softwerk Seminare" abrufbaren Seminarbedingungen.

## F. Schlussbestimmungen

### 16. Erfüllungsort/Gerichtsstand/anwendbares

#### Recht/Datenverarbeitung/Sonstiges

**16.1** Erfüllungsort für die Auftragsleistungen von Softwerk ist der jeweilige Sitz der Niederlassung bzw. der Ort des Technischen Büros von Softwerk, in dem die Auftragsleistung erbracht wird. Erfüllungsort für die Zahlungsverpflichtung des Auftraggebers ist der Sitz von Softwerk in 4600 Wels

**16.2** Gerichtsstand ist der Sitz von Softwerk in 4600 Wels. Softwerk ist jedoch berechtigt, allfällige Ansprüche gegen den VP auch an einem sonstigen gesetzlichen Gerichtsstand geltend zu machen.

**16.3** Der Vertrag unterliegt österreichischem Recht mit Ausnahme der Regeln des Internationalen Privatrechts und mit Ausnahme des UN-Kaufrechts.

**16.4** Die für die Auftragsabwicklung und Buchhaltung erforderlichen Daten, wie Name, Adresse, Auftrags- sowie Buchungsdaten des Bestellers werden in der EDV von Softwerk gespeichert. Die gespeicherten Daten werden von Softwerk ausschließlich im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen verwendet.

**16.5** Soweit in diesen AGB nichts anderes festgelegt ist, gelten bei Lieferungen und Leistungen im Zusammenhang mit Software die vom Fachverband der Elektro- und Elektronikindustrie Österreich (FEEL) herausgegebenen Softwarebedingungen in der jeweils gültigen Fassung.

**16.6** Für den Fall, dass einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein und/oder werden sollten, berührt dies die Wirksamkeit der verbleibenden Bestimmungen und der unter ihrer Zugrundelegung geschlossenen Verträge nicht. Die unwirksame ist durch eine wirksame Bestimmung, die ihr dem Sinn und wirtschaftlichen Zweck nach am nächsten kommt, zu ersetzen.